



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Juli 2025, Zahl:
240-0/10/2025-Ma**

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, sowie der Kärntner Zusatzleistungenverordnung – K-ZLVO, LGBl. Nr. 36/2025, wird beschlossen:

§ 1

Aufnahmebedingungen, Reihung

- (1) Die Aufnahme in Kindergartengruppen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, und für welche sie selbst nicht Trägerin der Einrichtung ist und diese per Vertrag an eine juristische Person zur Führung übertragen hat, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (der Hauptwohnsitz ist maßgebend) vorrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gemäß der Reihungsliste entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern).
- (3) In die Kindergartengruppen der Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die keine Förderkindergartengruppen sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
- a) das vollendete dritte Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung,
 - e) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse,
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (5) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegengenommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) Ende Februar.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Kindergartenleitung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens auf Grund der Ansteckungsgefahr erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (6) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

§ 3

Tarife für den Kindergartenbesuch / Tarifschuldner

- (1) Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 wird die Bildung und Betreuung der Kindergartenkinder gefördert, sodass für die Erziehungsberechtigten keine Betreuungskosten anfallen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch sind vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) Tarife für das Mittagessen sowie für Bastel- und Kreativmaterial zu leisten.

2.1. Normaltarife für die Monate Oktober bis Juni

Normaltarif	
	Euro monatlich
Mittagessen (pauschal)	90,00
Bastel- und Kreativmaterial (pauschal)	8,00
Summe:	98,00

2.2. Sondertarife für den Monat September

September: Besuch ab 01.09.	
	Euro monatlich
Mittagessen (pauschal)	90,00
Bastel- und Kreativmaterial (pauschal)	8,00
Summe:	98,00

September: Besuch ab Schulbeginn	
	Euro monatlich
Mittagessen (pauschal)	67,50
Bastel- und Kreativmaterial (pauschal)	6,00
Summe:	73,50

2.3. Sondertarife für die Monate Juli und August - Sommerbetreuung

01.07. bis 24.08.	
ab drei möglichen Betreuungstagen	Euro pro Woche
Mittagessen (pauschal)	22,50
Bastel- und Kreativmaterial (pauschal)	2,00
Summe:	24,50

§ 4

Fälligkeit, Verrechnung

- (1) Die Tarife sind monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Zu Beginn des Betreuungsjahres ergeht eine Mitteilung samt Zahlungsaufforderung über den monatlich zur Entrichtung fälligen Tarif (ausgenommen für die Zeit der Sommerbetreuung). Sollte die Begleichung seitens des Tarifschuldners nicht per Dauerauftrag oder Einziehungsauftrag veranlasst werden, besteht die Möglichkeit der Anforderung von Zahlscheinen zur monatlichen Entrichtung des Tarifes.
- (3) Für die wochenweise Betreuung in der Zeit der Sommerbetreuung erfolgt die Verrechnung gemäß vorheriger Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bis zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (4) Bis zum 15. August ergeht seitens der Finanzverwaltung eine Endabrechnung mit Fälligkeit zum 31. August.
- (5) Bei längerem durchgehenden, insbesondere krankheitsbedingtem Nichtbesuch des Kindergartens wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Refundierung der Tarife laut § 3 Abs. 2 wie folgt gewährt:

bei Abwesenheit von mindestens 10 Betreuungstagen:	50% eines Monatstarifes
bei Abwesenheit von mindestens 20 Betreuungstagen:	100% eines Monatstarifes
- (6) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats sind die Tarife bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5

Austritt, Entlassung

- (1) Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zumindest 14 Tage vor Monatsende schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgesprochen werden:
 - a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung anderer Kindergartenkinder oder des tätigen Personals oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten, insbesondere auch die wiederholte Nichtleistung der Tarife.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses oder mittels schriftlicher Begutachtung durch eine den jeweiligen Kindergarten betreuende Pädagogin bzw. Fachkraft der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe) belegt werden.

§ 6

verpflichtendes Kindergartenjahr

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Jahr vor Beginn der Schulpflicht) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- (2) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr wird Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (3) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten verlautbart und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Für die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ist einmal jährlich verpflichtend ein Entwicklungsgespräch zu führen (§ 16a Abs. 3 K-KBBG).

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	
ohne Besuchsverpflichtung	07.00 bis 11.30 Uhr oder 12.30 bis 17.00 Uhr
bei Besuchsverpflichtung nach § 6	07.00 bis 11.30 Uhr

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	
ohne Besuchsverpflichtung	07.00 bis 12.30 Uhr oder 11.30 bis 17.00 Uhr
bei Besuchsverpflichtung nach § 6	07.00 bis 12.30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen	
07.00 bis 16.00 Uhr oder 08.00 bis 17.00 Uhr	

- (2) In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 07.00 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

§ 8

Betriebs- und Öffnungszeiten, Ruhen des Betriebes

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit	
01. September bis 30. Juni, an Werktagen Montag bis Freitag	07.00 bis 17.00 Uhr

Sommerbetriebszeit	
01. Juli bis 24. August an Werktagen Montag bis Freitag	07.00 bis 17.00 Uhr

(2) Die Zeiten des Ruhens des Kindergartenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten geschlossen	
25. August bis 31. August	
24. Dezember bis 06. Jänner	

§ 9 Einschreibung

Die Einschreibung im Kindergarten findet am letzten Werktag im August in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr statt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 05. Juli 2023, Zahl 240-0/9/2023-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e. h.